

Zertifizierungsprogramm für Chemikalien-Ansprechperson Swiss Safety Center

Informationen zum Zertifizierungsprozess, zur Prüfung sowie zur
Weiterbildungspflicht für zertifizierte Chemikalien-Ansprechpersonen

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Zertifizierung	2
3	Zertifikatsprüfung	3
4	Rezertifizierung	4
5	Weitere Informationen	5

1 Allgemeines

Geltungsbereich	- Zertifikat «Chemikalien-Ansprechperson Swiss Safety Center»
Zielgruppe, Zulassungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zertifizierung steht allen Personen offen, die das erforderliche Wissen bzw. die erforderliche Ausbildung für die gewählte Zertifikatsprüfung aufweisen. - Das Absolvieren eines Kurses der Swiss Safety Center AG (oder einer anderen Institution) ist nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.
Anmeldung zur Zertifikats-Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anmeldung erfolgt über das Online-Portal der Swiss Safety Center AG. https://akademie.safetycenter.ch
Prüfung Chemikalien-Ansprechperson	<ul style="list-style-type: none"> - Am Prüfungstag wird die Identität des/der Prüfungsteilnehmenden anhand eines Personalausweises überprüft. Ein entsprechendes Ausweisdokument muss zur Prüfung mitgebracht werden. - Die Prüfung Chemikalien-Ansprechperson ist bestanden, wenn 70% der Maximalpunktzahl erreicht werden. - Die Prüfung Chemikalien-Ansprechperson kann zweimal wiederholt werden.

2 Zertifizierung

Voraussetzung	- Bestehen der Zertifikatsprüfung
Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre gültig - Die Zertifizierungsstelle (Swiss Safety Center AG) bleibt Eigentümerin des Zertifikates

3 Zertifikatsprüfung

Umfang	- Single Choice / Multiple Choice Fragen
Themenbereiche der Zertifikatsprüfung	<ul style="list-style-type: none">- Überblick Chemikalienrecht der Schweiz- Kennzeichnung von Chemikalien nach ChemV (GHS)- Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson- Pflichten des Unternehmens- Informationsbeschaffung aus dem Sicherheitsdatenblatt- Abgabe von Gefahrstoffen
Prüfungstiefe	- Basislevel, keine chemische oder chemikalienrechtliche Fachausbildung nötig

4 Rezertifizierung

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Zertifikat «Chemikalien-Ansprechperson Swiss Safety Center»
Antrag zur Rezertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Antrag zur Rezertifizierung (2346FO801d) Formular der Swiss Safety Center AG) muss vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats von 5 Jahren gestellt werden. - Der Antrag ist frühestens 6 Monate vor Ablauf, aber spätestens vor Zertifikatsablauf einzureichen. - Nötige Unterlagen / Erfordernisse: <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsnachweis (Kopien Teilnahmebestätigungen)
Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Tage Weiterbildung in den Themenbereichen Chemie, Gefahrgut, Explosionsschutz, Arbeitssicherheit oder Gesundheitsschutz (davon mind. 1 Tag im Fachgebiet Chemie). - Die Weiterbildungstage müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer von 5 Jahren absolviert werden. - Weiterbildungskurse der Swiss Safety Center AG, die empfohlen und für die Rezertifizierung anerkannt werden, sind auf der Ausbildungsübersicht ersichtlich. - Weiterbildungen anderer Anbieter können anerkannt werden. Entsprechende Informationen sind bei der Personenzertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG erhältlich.
Folgezertifikat	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und entscheidet, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und anerkannt werden. - Wenn ja, stellt sie das Folgezertifikat für weitere 5 Jahre aus.
Verpasste Frist für den Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Falls der Antrag nach Ablauf der Gültigkeit eingereicht wird, muss die Prüfung nochmals abgelegt werden; bei bestandener Prüfung wird ein neues Zertifikat ausgestellt.

5 Weitere Informationen

Benutzung der Zertifikate, Logos und Zeichen	<ul style="list-style-type: none">- Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten.<ul style="list-style-type: none">• Es dürfen keine irreführenden Angaben über die Zertifizierung gemacht werden.• Nach Ablauf, Widerruf oder Entzug der Zertifizierung dürfen keine Hinweise mehr auf die Zertifizierung gemacht werden.• Die Zertifizierung darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, welche die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt.• Das ausgestellte Zertifikat bleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Im Falle eines Widerrufs oder Entzuges ist das Zertifikat unverzüglich zurückzugeben.• Der Missbrauch von Zertifikaten ist untersagt.
Widerruf	<ul style="list-style-type: none">- Wird das Zertifikat missbräuchlich verwendet, so wird das Zertifikat durch die Leitung der Zertifizierungsstelle widerrufen und zurückgefordert.- Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet in einem solchen Fall das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgeben.
Gebühren	<ul style="list-style-type: none">- Siehe «Gebühren für Personenzertifizierung Swiss Safety Center AG» (233GD901d)
Beschwerden	<ul style="list-style-type: none">- Beschwerden im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs-verfahren sind an die Zertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG zu richten.

Prüfungseinsicht

- Die Prüfungsteilnehmenden haben das Recht, bei einer nichtbestanden Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen, wobei für die Einsichtnahme was folgt, gilt:
 - Die Einsicht hat allein und ohne Begleitperson zu erfolgen.
 - Eingesehen werden können die Aufgabenstellung, die Lösungen mit den Korrekturen, die erreichbaren Punkte pro Aufgabe, die Noten- oder Bewertungsskala und ggf. die Musterlösung.
 - Die Kandidatinnen/ die Kandidaten haben das Recht, stichwortartige handschriftliche Notizen zu erstellen und diese mitzunehmen.
 - Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien von Prüfungsunterlagen.
-